

§ 7. Vertragsdauer.

Dieser Betriebsvertrag dauert bis zum Ablauf des Jahres 1919. Wird er von keinem beider Teile spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt, so läuft er weitere fünf Jahre. Bei Ablauf dieser fünf Jahre und für alle fernere Zeit gilt die gleiche Kündigungsfrist und die gleiche Verlängerungszeit.

§ 8. Schiedsgericht.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Teilen sollen unter Ausschluß des Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden werden. Zu diesem Zwecke ernennt ein jeder beider Teile einen Schiedsrichter. Ein Obmann ist von dem Präsidenten der Handelskammer zu Berlin zu ernennen. Ernennet der eine Teil nicht innerhalb Monatsfrist nach Ernennung des Schiedsrichters des anderen Teils seinerseits einen Schiedsrichter, so erfolgt die Bezeichnung des zweiten Schiedsrichters auf Anruf des anderen Teils durch den Präsidenten der Handelskammer zu Berlin, welcher gleichzeitig den Obmann zu ernennen hat.

§ 9. Vertragskosten.

Die Kosten dieses Vertrages werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen.

Berlin, den 29. Juli 1909.

Berlin, den 29. Juli 1909.

Diamanten-Pacht-Gesellschaft.
gez. Becker.

Koloniale Bergbau-Gesellschaft m. b. H.
gez. Stauch. gez. Ganger.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. Abänderung der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903.

Vom 15. Dezember 1909.

Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 25 Nr. 1 der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 erhält folgenden Zusatz:

Bei Postsendungen kann nach näherer Bestimmung des Gouverneurs von der Berechnung der vorbezeichneten Spesen und des Zuschlags Abstand genommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung im Schutzgebiete in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Dernburg.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Selbständigmachung und Begrenzung der Distrikte Maltahöhe und Bethanien und Änderung der Nordgrenze des Bezirks Lüderitzbucht.

Vom 12. Oktober 1909.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab wird der Distrikt Maltahöhe vom Bezirk Gibeon und der Distrikt Bethanien vom Bezirk Keetmanshoop losgelöst. Dieselben sind von dem genannten Zeitpunkt ab selbständige Distrikte und die unter dem Gouvernement unmittelbar unterstellt. Die Begrenzungen sind folgende:

1. Der Distrikt Maltahöhe.

Vom Schnittpunkt des Breitengrades 24° 13' j. B., der Südgrenze des Verwaltungsbezirks Swakopmund, mit dem Längengrad 15° 30' beginnen, verläuft die Nordgrenze des Distrikts entlang der Südgrenze des Bezirks Swakopmund und des Distrikts Rehoboth bis zum Nordwest-Eckpunkt der Farm Schadeck beziehungsweise Niep-Süd.

Die Ostgrenze des Distrikts wird gebildet durch die Westgrenze der Farm Schadeck, durch die West- und Südgrenze der Farm Auro's-West, durch die Westgrenze von Nababis und durch die Ostgrenze von Pobuße. Weiterhin führt die Ostgrenze des Distrikts entlang den Westgrenzen der Farmen Kl. Gavis, Voigtsgrund, Wibis, Kofis, Kainuchas und sodann von der Südecke der zuletzt genannten Farm in der Richtung auf den Nordwest-Eckpunkt des Heriobauer Stammesgebietes, der etwa 25 km westlich der Wasserstelle Hornkranz gelegen ist.



Die Südgrenze des Distrikts fällt zusammen mit der Nordgrenze des Bezirks Keetmanshoop (Distrikt Bethanien) und in ihrem weiteren westlichen Verlauf mit dem Breitengrad 25° 30' bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Längengrad 15° 30'.

Die Westgrenze wird durch den Längengrad 15° 30' gebildet.

2. Der Distrikt Bethanien.

Die Nordgrenze des Distrikts wird durch die Südgrenze des Distrikts Maltahöhe gebildet.

Die Ostgrenze verläuft entlang der Westgrenze des Bersebaner Stammesgebietes bis zum Schnittpunkt mit dem Fischfluß. Von da folgt sie dem Fischfluß, bis derselbe den südlichsten Punkt der Ostgrenze des Bezirks Lüderiksbucht trifft.

Die Westgrenze des Distrikts fällt mit der Ostgrenze des Bezirks Lüderiksbucht zusammen.

Die nördliche Begrenzung des Bezirks Lüderiksbucht wird, wie folgt, geändert:

Im Norden am Meere beginnend, verläuft die Begrenzung des Bezirks entlang dem Breitengrad 24° 13', der Südgrenze des Bezirks Swakopmund, bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Längengrad 15° 30'. Dann folgt sie diesem Längengrad bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Breitengrad 25° 30' und weiterhin dem Breitengrad 25° 30' bis zu seinem Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Landesgebietes der Kolonialgesellschaft.

Windhuk, den 12. Oktober 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Schudmann.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten des königlichen Kammergerichts Heinroth, für die Dauer des gegenwärtig von ihm bekleideten Amtes, zum Vorzüglichen des Disziplinarhofes für die Schutzgebiete zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, durch Ordre vom 23. v. Mts. den bisherigen Regierungsrat und ständigen Hilfsarbeiter Brückner zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat, den königlich bayerischen Bezirksamtsassessor Full zum Regierungsrat und ständigen Hilfsarbeiter im Reichs-Kolonialamt zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hofrat Paul Geyger anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Missionschwestern in Deutsch-Südwestafrika Josepha Montavon, Paula Hafner, Luise Kündig, Roëmie Goeßee, Emilia Schöpff und Theresia Gisler, sämtlich in Heirachabis, die Rote Kreuzmedaille dritter Klasse zu verleihen.

Der Rechtsanwalt Friker in Duala ist zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft beim Obergericht für Kamerun und Togo sowie beim Bezirksgericht in Duala zugelassen worden.

In Fällen der Behinderung des Herrn Finanzrats Pahl aus Anlaß von Dienstreisen wird seine ständige Vertretung in den Geschäften der Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete Herrn Regierungsbaumeister Ruthe übertragen.

Deutsch-Ostafrika.

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Freiherr v. Rechenberg hat das Schutzgebiet am 19. v. Mts. mit Heimaturlaub verlassen. Die Gouverneursgeschäfte werden für die Dauer seiner Abwesenheit von dem nach Ostafrika entsandten vortragenden Rat im Reichs-Kolonialamt, Geheimen Regierungsrat Dr. v. Spalding wahrgenommen.

Mit Heimaturlaub ist am 15. Dezember in Neapel eingetroffen: Vizeseidwebel Koch.

Kamerun.

Am 9. November sind von Kamerun heimgekehrt: Regierungsarzt Dr. Seibert, Steuermann Edekt, Gärtner Reußner und Kesselschmied Nowarra.

Am 9. Dezember haben die Wiederausreise angetreten: Sekretär Glock, Werkmeister Wetterlein, Landwirt Frien, Gärtner Rappe und Handwerkerlehrer Wallkrabenstein.

